

Artenschutzfachliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich der Fledermausfauna

Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße-Nord

Stand: September 2013

Auftraggeber

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Wiebke Bindemann

Zollstockgürtel 120
50969 Köln

INHALTSANGABE

1. Anlass und Untersuchungsgebiet.....	2
2. Vorgehen	2
3. Ergebnisse	3
3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hennef (Sieg)	3
3.2 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate	4
3.3 Kurze Beschreibung der nachgewiesenen Fledermausarten	5
3.4 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse	8
4. Mögliche Konflikte	8
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten	10
6. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II)	10
6.1 Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	10
6.2 Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>	11
6.3 Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	12
7. Zusammenfassung	13
8. Literatur	15

Kartenanhang

Karte 1: Bestand Fledermäuse

Karte 2: Konflikte Fledermäuse

Karte 3: Maßnahmen Fledermäuse

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße-Nord erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Prüfung – Stufe II (ASP – Stufe II) in Bezug auf Fledermäuse.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Frankfurter Straße, im Osten und Süden von der Alten Ladestraße und im Westen von der Bahnhofstraße begrenzt.

Die Planung sieht eine Neubebauung entlang der Nordseite der Alten Ladestraße (Kombination aus Einzelhandel und Wohnnutzung) vor. Die Planungsumsetzung erfordert die Abholzung einer Heckenreihe zwischen den Wohngebäuden und der Alten Ladestraße.

Es erfolgte eine Beobachtung der im Plangebiet liegenden Wohnbebauung aus südlicher Richtung in der Dämmerung auf ausfliegende Fledermäuse. Zudem wurde auch die Fledermausaktivität im Umfeld, vor allem bei den im Plangebiet liegenden Wiesen, Hecken und Bäumen während und nach der Ausflugbeobachtung erfasst.

Maßnahmenvorschläge werden beschrieben, um artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften auszuschließen.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nformations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebiets bekannten planungsrelevanten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebiets bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 13. Oktober 2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebiets bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sichere Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte 2012 an 5 Tagen während der Wochenstuben- und Paarungszeit in der Dämmerung die Beobachtung der Häuser im Plangebiet (angrenzend an Ladestraße) auf ausfliegende Fledermäuse. Anschließend wurde das Fledermausartenspektrum im Umfeld, vor allem auch bei den im Plangebiet liegenden Hausgärten und Wiesen, Hecken und Bäumen mittels Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung erfasst.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hennef (Sieg)

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationssystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 5209 genannt (LANUV-Internetseite am 30.11.2012).

Tabelle 1: Planungsrelevante Fledermausarten für das MTB 5209

Art		Status im MTB 5209	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand NRW	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			ATL Region	KON Region
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	Art und NH am Hanfbach nachgewiesen; WS/WQ/NH unwahrscheinlich	G	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH unwahrscheinlich	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	ZW/NH möglich WQ unwahrscheinlich	G	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	Art und NH nachgewiesen; WS/WQ unwahrscheinlich,	G	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	Art und NH nachgewiesen; WS/WQ unwahrscheinlich	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	Art und NH nachgewiesen, SQ/WQ möglich	G	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	SQ/WQ/NH möglich	G	G
Zweifarbflodermuus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	WS/WQ/NH unwahrscheinlich	G	G

Abkürzungen, Tab. 1:

WS = Wochentube
 WQ = Winterquartier
 SQ = Sommerquartier
 ZW = Zwischenquartier
 NH = Nahrungshabitat
 ATL = atlantische Region
 KON = kontinentale Region
 G = günstig
 U = ungünstig

3.2 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate

Die Begehungen fanden am 19.06.2012, 26.07.2012, 22.08.2012, 18.09.2012 statt. Bäume, Sträucher und Hecken im Plangebiet stellen potenzielle Nahrungshabitate, z.B. für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler dar. Darüber hinaus könnte die Hecke als Leitstruktur (Flugstraße) von Fledermäusen (z.B. Zwerg- und Bartfledermaus) genutzt werden.

Während und nach der Ausflugbeobachtung wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Die nachgewiesenen Fledermausarten mit ihrem Schutzstatus (BNatSchG) und Rote-Liste-Status (NRW 2011, BRD 2009) sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Nachgewiesen werden konnten im Plangebiet vor allem Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Des Öfteren wurden sie beim Überfliegen der Heckenstruktur oder jagend entlang der Südseite des Plangebiets und hauptsächlich über der Baumkrone des Baumes am Rand der Bahnhofsstraße, entlang der Hecke und über der Wiese, gesichtet.

An einem Abend (22.08.2012) wurde im Südwesten des Plangebiets ein Großer Abendsegler sowie eine Rauhaufledermaus detektiert (vgl. Karte 1).

Etwas außerhalb des Plangebietes, am Hanfbach, konnten an mehreren Abenden Wasserfledermäuse geortet werden. Die nachgewiesenen Fledermausarten werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Bei der Begehung 2012 nachgewiesene Fledermausart mit Schutzstatus (BNatSchG) und Rote-Liste-Status (NRW 2011, BRD 2009).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	FFH-RL Anhang	Rote Liste NRW 2010	Rote Liste BRD
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§ + §§	IV	*	*
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§ + §§	IV	ziehend: * reproduzierend R	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§ + §§	IV	ziehend: V reproduzierend: R	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§ + §§	IV	G	*

Legende zur Tab. 2:

* = ungefährdet

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R = durch extreme Seltenheit gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

3 = gefährdet

§§ = streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

3.3 Kurze Beschreibung der nachgewiesenen Fledermausarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

– **Allgemeine Angaben zur Art:** Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in bzw. an Gebäuden, gelegentlich nutzt sie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen je nach Witterung im April/Mai die Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, TAAKE & VIERHAUS 2004).

– **Gefährdung und Schutz:** Die Zwergfledermaus wird in den Roten Listen NRW (HUTTERER et al. 2010) und BRD (MEINIG et al. 2009) als „nicht gefährdet“ (*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Quartierverluste, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind daher u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Gebäuden/Bauwerken und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke, nahrungsreiche Feuchtgebiete, Hecken und Feldgehölze (MESCHEDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2007).

Laut LANUV (2012) weisen Zwergfledermäuse in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

– **Regionale Vorkommen:** Zwergfledermäuse gehören zu den häufigsten Arten im Rheinland (ROER 1993). Nachweise liegen für das Messtischblatt 5209 (LANUV 2012) vor.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

– **Allgemeine Angaben zur Art:** Die Rauhautfledermaus zählt zu den waldbewohnenden Fledermausarten. Die Wochenstubenkolonien liegen hauptsächlich in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen aus Gesamtdeutschland vor, mit Schwerpunkten in den östlichen Bundesländern. In den übrigen Gebieten treten Rauhautfledermäuse meist vermehrt zu den Zugzeiten im April und August auf (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Sommerquartiere der Rauhautfledermäuse befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen, auch in Fledermauskästen. Zum Überwintern suchen sie Felsspalten, Höhlen und bodennahe Verstecke, z. B. Holzstapeln, auf. Die Wochenstuben werden ab April bezogen. Die Jungen werden im Juni geboren und sind ab Mitte Juli flügge. Rauhautfledermäuse gehören zu den weitwandernden Arten. Sie ziehen ab August

von Nordost- nach Südwesteuropa, im Frühjahr umgekehrt. Auf ihren Wanderungen durchqueren sie das Rheinland. Rauhautfledermäuse fliegen gradlinig, und weniger wendig als Zwergfledermäuse, zwischen 4 und 15 m hoch. Sie orientieren sich an linearen Strukturen und jagen auf Wegen, Schneisen und an Gehölzen, auch über Wasser (GEBHARDT 1997, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, MESCHEDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2007).

– **Gefährdung und Schutz:** Die Rauhautfledermaus ziehend gilt laut Roter Liste NRW (MEINIG et al. 2011) als „ungefährdet“, reproduzierend als „extrem selten“. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als „ungefährdet“ (MEINIG et al. 2009) gelistet. Die Art ist gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Neben der Zerschneidung von Flugrouten, u.a. durch Straßen- und Wegebau, gelten Quartiermangel und Quartierverlust als Ursachen der Gefährdung. Allgemein gilt, dass bestehende Quartiere zu schützen sind, z.B. Altholz mit Baumhöhlen (MESCHEDE & HELLER 2000).

Laut LANUV (2012) weist die Rauhautfledermaus in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

– **Regionale Vorkommen:** Die Rauhautfledermaus ist als wandernde Art während der Durchzugs- und Paarungszeit besonders im Tiefland von NRW weit verbreitet (LANUV 2012). Nachweise liegen für das Messtischblatt 5209 (LANUV 2012) vor.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

– **Allgemeine Angaben zur Art:** Wasserfledermäuse gelten als typische Waldfledermäuse und besiedeln walddreiche Gebiete. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich oft in Baumhöhlen, gelegentlich in Fledermauskästen. Zum Überwintern suchen sie Höhlen oder Stollen auf, in die sie sich ab Oktober zurückziehen. Die Wasserfledermaus gehört zu den wanderfähigen Arten (GEBHARDT 1997, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, ROER & SCHOBER 2001). Erst bei völliger Dunkelheit beginnen Wasserfledermäuse mit der Jagd und jagen bis in die frühen Morgenstunden. Wasserfledermäuse nutzen von ihren Quartieren zu den Jagdgebieten meist feste Flugrouten. Linienförmige Strukturen, wie Waldränder, Baumreihen, Mauern, dienen ihnen als Leitlinien (LIMPENS 1993). Jagdgebiete sind meist stehende oder langsam fließende Gewässer (MESCHEDE & HELLER 2000, ROER & SCHOBER 2001, DIETZ et al. 2007).

– **Gefährdung und Schutz:** Wasserfledermäuse sind unter „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ (G) in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) eingestuft, laut Roter Liste BRD (MEINIG et al. 2009) gelten Wasserfledermäuse als ungefährdet. Wasserfledermäuse sind „besonders geschützt“ (Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV) und zählen zu den „streng geschützten Arten“ laut FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG). Gefährdung kann von Nahrungsmangel, z.B. durch Trockenlegung von Feuchtgebieten, den Verlust von Höhlenbäumen und durch Zerstörung der Leitstrukturen (Flugstraßen) ausgehen. Wichtig für den Schutz ist Quartier- und Biotopschutz (MESCHEDE & HELLER 2000, ROER & SCHOBER 2001, DIETZ et al. 2007).

Laut LANUV (2012) weisen Wasserfledermäuse in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

– **Regionale Vorkommen:** Wasserfledermäuse kommen in NRW nahezu flächendeckend vor (LANUV 2012). Nachweise für Wasserfledermäuse liegen für das Messtischblatt 5209 (LANUV 2012) vor.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

– **Allgemeine Angaben zur Art:** Mit Ausnahme von Irland, Schottland und Nordskandinavien liegen Nachweise für Große Abendsegler europaweit vor (GEBHARD 1997, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler zählen zu den Waldfledermäusen. Sommerquartiere befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, Fledermauskästen und an/in Gebäuden. Die meisten Wochenstubenkolonien liegen in Nordostdeutschland. Zum Überwintern suchen Abendsegler bevorzugt tiefe Baumhöhlen, aber auch Spalten an Bauwerken und Hohlräume in Brücken auf. Große Abendsegler gehören zu den weitwandernden Arten. Teile der Populationen wandern im Frühling von Südwest nach Nordost, im Spätsommer umgekehrt. Die Männchen besetzen im Spätsommer Paarungsquartiere und locken mit arttypischen Balzrufen die Weibchen dorthin. Abendsegler beginnen früh mit der Jagd. Sie jagen im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 und 50 Meter über Gewässern, Bäumen, Waldlichtungen, auch über Offenlandbereichen (Viehweiden), je nach Insektenangebot auch tiefer (GEBHARD 1997, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004).

– **Gefährdung und Schutz:** In der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) gilt der Große Abendsegler „ziehend“ als „Art der Vorwarnliste“ (V), reproduzierend als „extrem selten“ (R). Nach der Roten Liste BRD (MEINIG et al. 2009) gilt die Art als „Art der Vorwarnliste“ (V). Abendsegler sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Große Abendsegler zählen zu den baumbewohnenden Fledermausarten. Als Hauptursache der Gefährdung gilt der Verlust von geeigneten Quartierbäumen durch Fällung alter Bäume mit Baumhöhlen. Der Quartiermangel kann teilweise durch Fledermauskästen ausgeglichen werden (GEBHARD 1997, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004).

Laut LANUV (2012) weist der Große Abendsegler in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

– **Regionale Vorkommen:** Große Abendsegler treten in NRW hauptsächlich zur Zugzeit und im Winter auf. Mehrere Balz- und Winterquartiere und drei Wochenstuben sind für das Rheinland bekannt (LANUV 2012). Nachweise liegen für das Messtischblatt 5209 vor (LANUV 2012).

3.4 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse und Große Mausohren bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhaut-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Ausflugbeobachtung

An 4 Abenden (19.06.2012, 26.07.2012, 22.08.2012, 18.09.2012) wurde eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang die Gebäude im Norden der Bahnhofsstraße auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Die Beobachtungen erbrachten keinen Nachweis ausfliegender Fledermäuse. Eine Nutzung durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. als Winterquartier, lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen.

4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Baubedingt

K.1 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Anlagebedingt

Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar. Die Baufeldräumung führt zwar zum Verlust von Jagdhabitaten, z.B. für Zwergfledermäuse. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse aufgrund ihrer Mobilität in geeignete Nahrungshabitate des Umfeldes ausweichen können.

Betriebsbedingt

Es sind keine betriebsbedingten Konflikte erkennbar.

Sonstige mögliche Konflikte

Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an der Heckenstruktur und an den Baumkronen sowie der potenziellen Flugstraße an der genannten Heckenstruktur. Wegen ihrer hohen Mobilität können Zwergfledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände für die Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zwerg-, Rohhautfledermäuse und Großen Abendsegler zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

M.1 Um Störungen von jagenden Zwerg- und Rohhautfledermäusen zu vermeiden, ist die Bau-feldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II)

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rohhautfledermaus, Großer Abendsegler) erfolgt im Folgenden die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG bei Umsetzen der Planung auftreten können.

6.1 Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote-Liste-Status Deutschland: ungefährdet (*); **NRW:** ungefährdet (*)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten der Art an der Hecke.
- Bau-feldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Zwergfledermäuse in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Abholzungen (Bau-feldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und der Paarungszeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 15. Oktober bis 28. Februar.**

- Um Störungen von jagenden Zwergfledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- Aufgrund ihrer Mobilität können Zwergfledermäuse in Nahrungshabitate, z.B. in Hausgärten im Umfeld, ausweichen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Zwergfledermäuse zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko)? **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.2 Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote-Liste-Status Deutschland: ungefährdet (*); **NRW:** ziehend, ungefährdet (*), reproduzierend, extrem selten (R)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Die Rodungen führen zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten an der Hecke
- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Rauhautfledermäuse in den Abendstunden führen.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Abholzungen (Baufeldräumung) sind so zu planen, dass sie außerhalb der Zug- und Paarungszeit der Rauhautfledermäuse erfolgen, d.h. **abgeholzt werden kann vom 15. Oktober bis 28. Februar.**
- Um Störungen von jagenden Rauhautfledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- Aufgrund ihrer Mobilität können Rauhautfledermäuse in Nahrungshabitate, z.B. in Hausgärten im Umfeld, ausweichen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Rauhaufledermäuse zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko)? **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

6.3 Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art: FFH-Anhang IV-Art

Rote-Liste-Status Deutschland: Art der Vorwarnliste (V); **NRW:** ziehend, Art der Vorwarnliste (V); reproduzierend, extrem selten (R)

Messtischblatt: 5209

a) Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

- Eine Betroffenheit durch das Vorhaben für Große Abendsegler ist nicht erkennbar.

b) Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Da keine Betroffenheit für Große Abendsegler gegeben ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen zu planen.

c) Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Voraussetzung der unter b) beschriebenen Maßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Große Abendsegler zu erwarten.

d) Fragen zur Ermittlung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko)? **nein**
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? **nein**

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? **nein**

Fazit

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der Zwerg-, Rohrfledermäuse und Großen Abendsegler zu erwarten.

7. Zusammenfassung

Bei Umsetzung des Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord“ besteht die Möglichkeit, dass bestehende Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzgl. Fledermäuse erfolgte die Begutachtung der Wohnhäuser von Außen auf Fledermausvorkommen und Ausflugbeobachtungen sowie die Erfassung des Fledermausartenspektrums.

Ergebnisse

Bei den Ausflugbeobachtungen (19.06.2012, 26.07.2012, 22.08.2012, 18.09.2012) in der Dämmerung, wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen.

Nachgewiesen wurden 4 Fledermausarten: Zwerg-, Rohrfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Der Nachweis der Wasserfledermaus gelang am Hanfbach, der außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Da eine Betroffenheit der Wasserfledermaus nicht gegeben ist, wird diese Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Zwergfledermäuse werden in den Roten Listen NRW und BRD als „ungefährdet“ aufgeführt. Große Abendsegler sind laut Roter Liste BRD „gefährdet“ (3), die Rohrfledermaus wird unter „Gefährdung unbekannten Ausmaßes“ (G) geführt. Die Rote Liste NRW unterscheidet bei wandernden Fledermäusen den Gefährdungsgrad ziehender und reproduzierender Tiere; so sind Großer Abendsegler und Rohrfledermaus reproduzierend unter „extreme Seltenheit“ (R) gelistet, ziehend steht der Große Abendsegler unter „Art der Vorwarnliste“ (V) und die Rohrfledermaus unter „ungefährdet“ (*).

Alle Fledermausarten zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind streng geschützt.

Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Baufeldräumung im Sommerhalbjahr kann zu Störungen jagender bzw. durchfliegender Zwerg- und Rauhaufledermäuse in den Abendstunden führen.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Um Störungen von jagenden Zwerg- und Rauhaufledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutzfachliche Prüfung

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der Zwerg-, Rauhaut-, Wasserfledermäuse und Großen Abendsegler zu erwarten.

Leverkusen, 23. September 2013



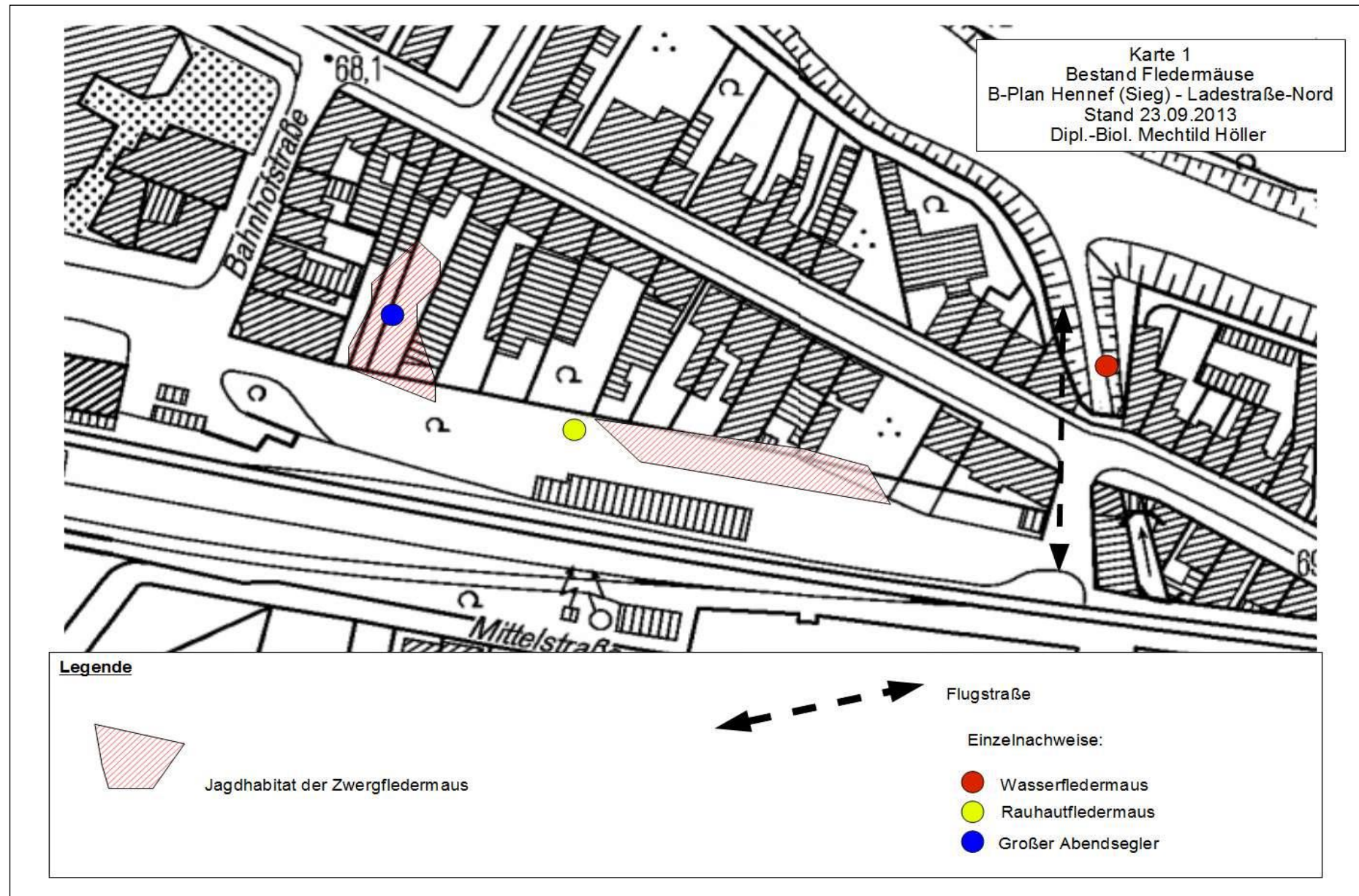
Dipl.-Biol. Mechtild Höller

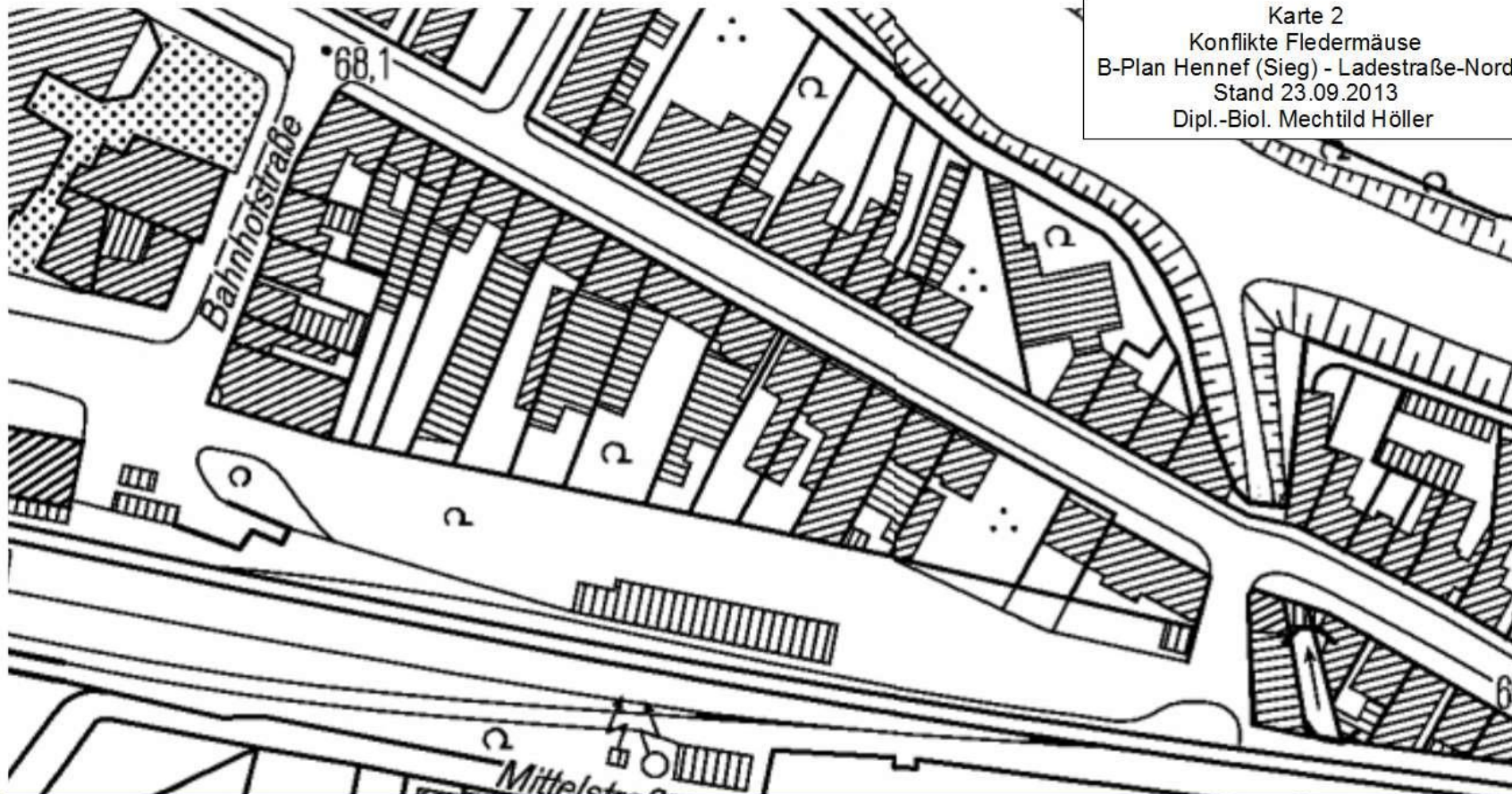
Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

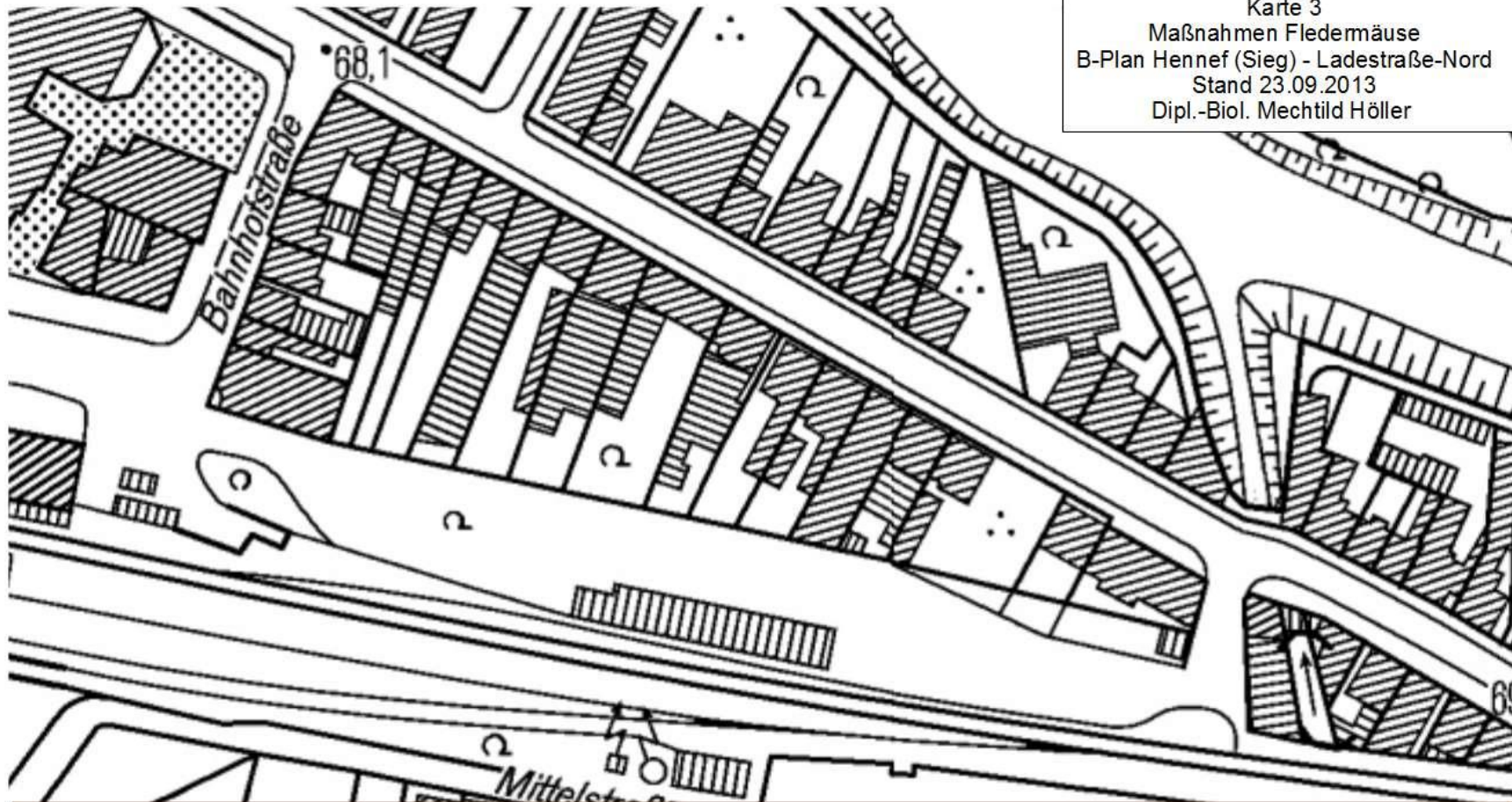
8. Literatur

- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- GEBHARDT, J. (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.
- GEBHARD, J. & BOGDANOWICZ, W. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler, NIETHAMMER, J. (†) & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II, Fledertiere (Teil II), Aula Verlag.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- LANUV (2012): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 30.11.2012.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, *Nyctalus* (NF.), Berlin 4, Band 6, S. 561-575.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2011).
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- ROER, H. & W. SCHÖBER (2001): *Myotis daubentoni* (Leiser, 1819) – Wasserfledermaus, Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere I, Aula Verlag.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas, Kennen, Bestimmen, Schützen, Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart:
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere II, Aula Verlag.

Kartenanhang







Karte 3
Maßnahmen Fledermäuse
B-Plan Hennef (Sieg) - Ladestraße-Nord
Stand 23.09.2013
Dipl.-Biol. Mechtild Höller

M.1 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.